



SATZUNG

des

NORddeutschen Instituts für Bioenergetische Analyse e.V.

beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung 2020 am 07. März 2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Norddeutsches Institut für Bioenergetische Analyse e.V. (NIBA)"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Papenburg und ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Osnabrück eingetragen
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung verschiedener Lehren / Methoden / Ansätze der Psychotherapie einschließlich ihrer Anwendung in der psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung (Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, Förderung der Volks- und Berufsbildung). Insbesondere wird die Weiterentwicklung der von Dr. Alexander Lowen begründeten Bioenergetischen Analyse gefördert.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Angebot und Vermittlung von Psychotherapie und Supervision sowie theoretischer und praktischer Fortbildung zur Erweiterung der psychosozialen Kompetenz,
 - b) Angebot einer berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung zum/zur Bioenergetischen AnalytikerIn,
 - c) Vertretung der fachspezifischen Interessen der Mitglieder des Vereins und Veranstaltungen von wissenschaftlichen Seminaren und Tagungen,
 - d) Forschung im Bereich der Bioenergetischen Analyse, Anwendung ihrer Erkenntnisse als körperorientierte, psychoanalytisch orientierte Therapiemethode, Veröffentlichung wissenschaftlicher Untersuchungen.
 - e) Publikationen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf den Erwerb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Vermögensanteile des Vereins zurück.



(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchgeführt werden, dürfen die Einnahmen nur zur Deckung der Unkosten verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Bioenergetische AnalytikerInnen (nach Alexander Lowen), deren Weiterbildung durch ein Zertifikat des IIBA bzw. eines an das IIBA angegliederten bioenergetisch-analytischen Institutes nachgewiesen ist,
- b) Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung in Bioenergetischer Analyse den Anforderungen des IIBA und des NIBA entsprechen,
- c) Fort- und Weiterbildungskandidaten/Innen des NIBA mit Beginn des dritten Ausbildungsjahres.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind Fort- und WeiterbildungskandidatInnen des NIBA im ersten und zweiten Ausbildungsjahr.

(3) Assoziierte Mitglieder können Personen werden, die der Bioenergetischen Analyse nach Alexander Lowen nahestehen und die Zwecke und Aufgabe des Vereins aktiv fördern wollen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Ablehnung steht dem/der AntragstellerIn das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ablehnungsbescheids schriftlich eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss,
- b) wenn trotz mehrfacher Mahnung ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr besteht,
- c) bei berufs- oder vereinschädigendem Verhalten durch Beschluss der Mitgliederversammlung (auf Vorschlag des Vorstands), der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden muss,
- d) durch den Tod des Mitglieds.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind zur Stellung von Anträgen in der Mitgliederversammlung berechtigt. Das Recht zur Abstimmung haben nur ordentliche Mitglieder.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu fördern, seine Statuten und Beschlüsse anzuerkennen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.



§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 9)
- c) der erweiterte Vorstand (§ 10)
- d) der Weiterbildungsausschuss (§ 11)
- e) die KassenprüferInnen (§ 12)
- f) die Ethikkommission (§ 13)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

(2) Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies beschließt.

(3) Alle Vorschläge für Beschlussfassungen müssen durch den Vorstand den Mitgliedern möglichst vierzehn Tage vor dem geplanten Termin schriftlich bekannt gegeben werden.

(4) Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Dies ist möglichst zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

(5) Während einer laufenden Mitgliederversammlung ist ein Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, wenn der Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder unterstützt wird.

(6) Die Mitgliederversammlung

a) beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5,

b) wählt in Abständen von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstands (gem. § 9) sowie die Mitglieder des Weiterbildungsausschusses gem. § 11 (2). Für diese Wahlen sowie für die Wahl der KassenprüferInnen und die Mitglieder der Ethikkommission (gem. § 8 (6) h) und i)) bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen/ eine WahlleiterIn, der/die das Wahlverfahren leitet,

c) nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstands, der KassenprüferInnen, des Weiterbildungsausschusses und der Ethikkommission entgegen und erteilt dem Vorstand die Entlastung,

d) beschließt die Jahresbeiträge der Mitglieder,

e) hat beratende Funktion in Bezug auf das Ausbildungscurriculum und die Ausbildungsfinanzierung,

f) beschließt über Satzungsänderungen mit den Stimmen von mindestens der Hälfte sämtlicher ordentlicher Mitglieder des Vereins. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen einer Frist von vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen,

g) beschließt über die Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins ist verfahrensmäßig wie eine Satzungsänderung zu behandeln (mit der Besonderheit der Regelung nach § 14 (1)),

h) wählt aus dem Kreis aller Mitglieder zwei KassenprüferInnen, die die Wirtschaftsführung des Vereins prüfen oder beauftragt den Vorstand, eine externe Prüfung zu veranlassen. Eine Kombination von beidem ist möglich.



i) wählt die Mitglieder für die Ethikkommission gem. der Ethischen Richtlinien des NIBA.

(7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der VersammlungsleiterIn und von dem/der ProtokollantIn zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzuschicken.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

der/dem ersten Vorsitzenden,
der/dem zweiten Vorsitzenden und
der/dem SchatzmeisterIn.

(2) Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins - insbesondere die inhaltliche und geschäftliche Organisation der Fort- und Weiterbildung - nach Maßgabe der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(3) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gem. § 8 (6) b) für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied des Vorstands kann aus wichtigem Grund jederzeit durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten (Ehrenamtszuschale). Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

dem Vorstand gem. § 9 und
dem/der Vorsitzenden des Weiterbildungsausschusses.

(2) Dem erweiterten Vorstand mit beratender Stimme angegliedert ist je ein/e gewählte/r SprecherIn jeder Weiterbildungsgruppe.

(3) Der erweiterte Vorstand trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Den Vorsitz führt der/die erste Vorsitzende.

(4) Der erweiterte Vorstand berät und beschließt in wichtigen Fragen des Vereins, insbesondere bezüglich der Konstituierung neuer Weiterbildungsgruppen und der Auswahl von TrainerInnen für dieselben, der Anerkennung und Berufung von EingangsgesprächsführerInnen, LehrtherapeutInnen und SupervisorInnen des Vereins.



§ 11 Der Weiterbildungsausschuss (WBA)

- (1) Der Weiterbildungsausschuss besteht aus den TrainerInnen des NIBA gemäß den Richtlinien des IIBA.
- (2) Von der Mitgliederversammlung werden bis zu drei weitere Mitglieder aus dem Kreis der LehrtherapeutInnen und SupervisorInnen des NIBA in den WBA gewählt.
- (3) Der WBA wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie seine/n StellvertreterIn und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören insbesondere
 - a) die Organisation der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen,
 - b) Entscheidungen (nach eingehender Rücksprache mit den IIBA-TrainerInnen) über die Zulassung von LehrtherapeutInnen und SupervisorInnen sowie über die Zulassung von AusbildungskandidatInnen zu therapeutischer Tätigkeit unter Supervision,
 - c) die Erarbeitung und Durchsetzung von Rahmenbedingungen und Richtlinien für die Auswahl der KandidatInnen, Weiterbildungsverlauf und Zertifizierung.

§ 12 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt gem. § 8 (6) h) zwei KassenprüferInnen auf zwei Jahre oder beauftragt den Vorstand, externe Prüfer zu bestellen. Die KassenprüferInnen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Externe PrüferInnen dürfen in keinerlei sonstiger Geschäftsbeziehung zum NIBA, zu einem Vorstandsmitglied oder einem internen Kassenprüfer stehen und nicht länger als zwei Wahlperioden beauftragt werden.
- (2) Die KassenprüferInnen haben die Wirtschaftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung auf Ordnungs- und Satzungsmäßigkeit hin zu prüfen.
- (3) Zur Prüfung der Jahresrechnung hat der/die SchatzmeisterIn die Unterlagen und Belege den KassenprüferInnen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Die KassenprüferInnen fertigen über die Prüfung einen Prüfbericht. Der Bericht der KassenprüferInnen ist bei der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Bei ordnungs- und satzungsgemäßer Wirtschaftsführung schlagen die KassenprüferInnen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 13 Die Ethikkommission

- (1) Die MV wählt die Mitglieder der Ethikkommission nach den ethischen Richtlinien des NIBA. Das externe Mitglied der Ethikkommission wird vom Vorstand berufen.
- (2) Die Aufgaben der Ethikkommission sind in den Ethischen Richtlinien definiert.



§ 14 Beteiligung Dritter

(1) Der Vorstand ist befugt, im Rahmen der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben fachkundige Dritte mit der Wahrnehmung der Interessen des Vereins zu beauftragen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Näheres regelt § 8 (6) g).

(2) Sofern von der Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren eingesetzt.

(3) Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Wahl der Liquidatoren an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder zu gleichen Teilen an eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaft/en zwecks Verwendung für die Förderung der Öffentlichen Gesundheitspflege und/oder Förderung der Volks- und Berufsbildung.

VersammlungsleiterIn

ProtokollantIn

Eintragungsvermerk

(1) Diese Änderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.März 2020 beschlossen.

(2) Ersetzt die Satzung in der Fassung vom 19. März 2010 und wurde am 31.08.2020 beim Amtsgericht Osnabrück in das Registerblatt VR 202027 eingetragen.